

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 18. Juli 1945

18. Stück

69. Gesetz: Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft über landwirtschaftliche Erzeugnisse.
 70. Gesetz: Bewirtschaftung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten (Holzwirtschaftsgesetz).
 71. Gesetz: Anwendung des Reichsjagdrechtes.
 72. Verordnung: Einhebung einer Gebühr für Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verbotsgesetzes.
 73. Verordnung: Bewirtschaftung von Baustoffen.
 74. Verordnung: Bewirtschaftung von Baustoffen aus kriegsbeschädigten Gebäuden.

69. Gesetz vom 3. Juli 1945 über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung heimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Verordnung zu regeln.

(2) Weiters wird das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

- die Bearbeitung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Lebens- und Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder durch landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen,
- die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung anfallenden Futtermittel,
- die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der Erzeugnisse des Wein-, Obst- und Gartenbaues,
- die Bewirtschaftung von Saatgut und Pflanzgut,
- die Feststellung von Vorräten.

(3) Regelung nach Abs. (2), lit. a und e, trifft das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung. Das gleiche gilt für Verordnungen nach Abs. (1), soweit durch die Regelung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung heimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch die Verbrauchssätze der Selbstversorger bestimmt werden.

§ 2. Durch Verordnung können die dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft nach § 1 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden oder im Rahmen ihrer gesetzlich umschriebenen Zuständigkeit auf

Körperschaften öffentlichen Rechtes übertragen werden.

§ 3. Die Bearbeitung, Verarbeitung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die damit befaßten landwirtschaftlichen Organisationen (Genossenschaften, Genossenschaftsverbände usw.) unterliegt der Aufsicht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4. (1) Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (staatlichen Polizeibehörde) — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung — als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 *S.M.*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten, bestraft. Überdies kann der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wegen Übertretung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt werden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das am 31. Dezember 1946 außer Wirksamkeit tritt, ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung betraut. *)

Renner
 Schärf Figl Koplenig
 Buchinger Korp

70. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Bewirtschaftung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten (Holzwirtschaftsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

*) Berichtigt gemäß Kundmachung B. G. Bl. Nr. 12 1946.

§ 1. Die Erzeugung, Aufbringung und Verteilung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten unterliegt der staatlichen Lenkung.

§ 2. Die Durchführung der Maßnahmen zur Erzeugung und Aufbringung von Holz und forstlichen Nebenprodukten im Rahmen der vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Bestimmungen obliegt den Forstbehörden.

§ 3. (1) Für die Durchführung aller sonstigen Aufgaben der Holzwirtschaftslenkung wird eine Holzwirtschaftsstelle in Wien errichtet.

(2) Die Leitung der Holzwirtschaftsstelle obliegt einem aus drei Personen bestehenden Vorstand, von denen je eine von den Staatsämtern für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Bauten, Wiederaufbau und Übergangswirtschaft bestellt und abgerufen wird.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse stimmeinhellig.

§ 4. Die Feststellung des Jahresbedarfes an Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten obliegt der Holzwirtschaftsstelle; sie hat die ermittelten Zahlen, nach Sortimenten und Dringlichkeitsstufen gegliedert, dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft jeweils bis 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres bekanntzugeben.

§ 5. (1) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft bestimmt, inwieweit die nach § 4 bekanntgegebenen Bedarfsmengen ohne nachhaltige Schädigung der österreichischen Forstwirtschaft im folgenden Wirtschaftsjahre tatsächlich aufgebracht werden können (Festsetzung des Jahreseinschlages).

(2) Auf Grund dieser Festsetzung trifft das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft die zur Aufbringung notwendigen Anordnungen.

(3) Die Aufteilung der anfallenden Mengen auf die Hauptgruppen der Holzwirtschaft und die sonstigen Verbraucher nimmt die Holzwirtschaftsstelle vor.

§ 6. Die Holzwirtschaftsstelle ist verpflichtet, zur Bedeckung ihres Erfordernisses Kostenbeiträge einzuheben.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Erzeugung und Aufbringung von Holz und forstlichen Nebenprodukten werden vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die näheren Vorschriften über den Absatz und die Verteilung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten und über die Einrichtung der Holzwirtschaftsstelle vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und

Forstwirtschaft und dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Wiederaufbau und Übergangswirtschaft durch Verordnung erlassen.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Harzgewinnung und die Harzverwertung keine Anwendung.

§ 9. (1) Übertretungen der zu diesem Gesetz ergehenden Durchführungsbestimmungen werden von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, in denen eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung — als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 *S.*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten, bestraft. Überdies kann der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt und die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 10. (1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Erzeugung und Aufbringung das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, sonst das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Buchinger	Heini	Zimmermann	Raab	

71. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Anwendung des Reichsjagdrechtes.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die nach § 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz — R-ÜG.) als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzten jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 23. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 410, sind nach Maßgabe der aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Änderungen bis auf weiteres, längstens jedoch bis 31. März 1947, anzuwenden.

§ 2. (1) Jede Jagdbehörde hat zu ihrer Beratung in Angelegenheiten der Jagd einen Jagdbeirat zu bestellen.

(2) Den Jagdbeirat berufen für den Bezirk die Bezirksverwaltungsbehörde, für das Land (die Stadt Wien) die Landeshauptmannschaft (der Bürgermeister), für das Staatsgebiet das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Jagdbeiräte bestehen bei den Bezirksverwaltungsbehörden aus drei, bei den Landeshauptmannschaften (der Stadt Wien) aus fünf und beim Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft aus acht Mitgliedern. Sie werden auf Grund von Vorschlägen des Österreichischen Jagdverbandes (§ 5) nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen bestellt.

§ 3. (1) Alle am 31. März 1946 laufenden Jagdpachtverträge verlieren an diesem Tage ihre Gültigkeit.

(2) Auf Antrag des Jagdbeirates kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Pachtdauer aus jagdwirtschaftlichen Gründen bis 31. März 1947 erstrecken.

§ 4. (1) Für herrenlose Jagdreviere hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausübung der Jagd und zur Betreuung des Reviers nach Anhörung des Jagdbeirates einen Sachverständigen zu bestellen.

(2) Als herrenlose Jagdreviere sind auch solche anzusehen, deren Inhabern die Jagdkarte versagt oder entzogen worden ist. Jedenfalls gelten als herrenlos Jagdreviere, deren Inhaber (Pächter) unter § 17 des Verbotsgesetzes fallen.

§ 5. Die „Deutsche Jägerschaft“ wird in den „Österreichischen Jagdverband“ umgewandelt; die Satzungen der bisherigen „Deutschen Jägerschaft“ werden vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft abgeändert.

§ 6. (1) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 2 bis 5 werden vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung auch andere Bestimmungen des deutschen Jagdrechts aufzuheben oder im Sinne einer Annäherung an den Stand der österreichischen Jagdgesetzgebung vom 5. März 1933 abzuändern, soweit die Bedachtnahme auf das österreichische Rechtsempfinden es erheischt und Rücksichten der Jagd nicht entgegenstehen.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Buchinger	

72. Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 16. Juli 1945 über die Einhebung einer Gebühr für Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verbotsgesetzes.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 61, womit für Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Gebühr eingehoben wird, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Zahlung der Gebühr von 20 *RM* hat bei dem Finanzamt, in dessen Sprengel sich die für den Nachsichtswerber zuständige Meldestelle (§ 2 der NS-Registr.-Vdg., St. G. Bl. Nr. 18/1945) befindet, zu erfolgen. Die Gebühr ist mittels der bei den Postämtern aufliegenden Zahlkarten oder Steuerzahlkarten dem Finanzamt im Wege des Postsparkassenamtes zu überweisen.

(2) Der Einzahler hat in die Zahlkarte (Steuerzahlkarte) sowohl in dem Abschnitt, der bei der empfangenden Kasse verbleibt, als auch in dem Einlieferungsschein den gezahlten Betrag als „Gebühr für Nachsichtansuchen“ zu bezeichnen.

§ 2. (1) Die Entrichtung der Gebühr ist der Meldestelle (§ 2 der NS-Registr.-Vdg., St. G. Bl. Nr. 18/1945) bei der Überreichung des Nachsichtsgesuches nachzuweisen. Diese hat die Entrichtung der Gebühr auf dem Ansuchen zu vermerken. Der Vermerk ist von dem das Ansuchen übernehmenden Beamten unter Beifügung des Amtssiegels zu fertigen.

(2) Für Ansuchen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung überreicht wurden, ist die Gebühr binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu entrichten. Innerhalb der gleichen Frist ist die nachträgliche Entrichtung der Meldestelle nachzuweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist auf die im Abs. (1) angeordnete Weise auf dem Ansuchen zu vermerken.

§ 3. Die Finanzämter haben die Gebühr unter dem besonderen Titel „Gebühr für Nachsichtansuchen gemäß § 27 des Verbotsgesetzes“ zu verrechnen und die eingehenden Zahlungen unter Angabe von Namen und Anschriften der Zahler zu buchen.

Zimmermann

73. Verordnung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 12. Juli 1945, betreffend die Bewirtschaftung von Baustoffen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 46, über die Bewirtschaftung von Baustoffen (Baustoffbewirtschaftungsgesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Die Eigentümer der nach § 3, Abs. (1), des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 46, beschlagnahmten Baustoffe haben ihren Bestand

an diesen innerhalb zwei Wochen vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an die Landeshauptmannschaft, Landesbauamt (Magistrat der Stadt Wien, Stadtbauamt) zu melden. Dieses hat die Ergebnisse der Meldung gesammelt, in listenförmiger Aufstellung der Gesamtmenge der einzelnen zur Anmeldung gebrachten Baustoffe innerhalb einer Woche dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau bekanntzugeben.

(2) In Hinkunft haben alle Erzeuger von Baustoffen allmonatlich bis längstens 20. des Monats die im vergangenen Monat erzeugten und für den folgenden Monat zu erwartenden Mengen dem Staatsamte für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zu melden.

(3) Die Meldungen haben die Namen der Eigentümer, Gattung, Menge und Lagerort der Baustoffe zu enthalten.

§ 2. (1) Bewirtschaftete Baustoffe dürfen an Verbraucher nur auf Grund von Kontingentscheinen abgegeben werden, soweit es sich nicht um Kleinstmengen handelt, die direkt an den Verbraucher abgegeben werden. Die Kontingentscheine werden vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Wege der Baubehörden ausgegeben. Sie verlieren drei Monate nach der Ausgabe ihre Gültigkeit.

(2) Die Ausgabe der Kontingentscheine erfolgt auf Grund der Vorlage der behördlichen Baugenehmigung, die sowohl die Einstufung des Bauvorhabens als auch die Art und Menge der hierfür notwendigen Baustoffe zu enthalten hat. Die zugewiesenen Baustoffe dürfen nur für jene Bauvorhaben verwendet werden, für welche die Kontingentscheine ausgegeben wurden. Für Bauvorhaben, die einer behördlichen Baugenehmigung nicht unterliegen, erfolgt die Ausgabe der Kontingentscheine nach gehöriger Prüfung der Notwendigkeit der Baudurchführung durch die vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau hierfür bestimmte Stelle.

(3) Die vor dem 15. April 1945 von ehemaligen Reichs- oder sonstigen Stellen ausgegebenen Kontingentscheine verlieren mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 3. Für die Einstufung der Bauvorhaben werden vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau nach An-

hörung der Landeshauptmannschaften, Landesbauämter (Magistrat der Stadt Wien, Stadtbauamt) Richtlinien aufgestellt. Diese Richtlinien sind bindend.

§ 4. Staat, Länder (Stadt Wien), Eisenbahn und Post sowie andere Großverbraucher von Baustoffen können für den Eigenbedarf Sonderkontingente vom Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zugewiesen erhalten.

§ 5. Die Verordnung tritt rückwirkend mit 12. Mai 1945 in Kraft.

Raab

74. Verordnung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 12. Juli 1945, betreffend die Bewirtschaftung von Baustoffen aus kriegsbeschädigten Gebäuden.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 46, über die Bewirtschaftung von Baustoffen (Baustoffbewirtschaftungsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Die Beschlagnahme nach § 3, Abs. (2), des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 46, erfolgt, wenn es sich um die Sicherstellung von Baustoffen in größerem Umfang handelt, durch Kundmachung, andernfalls durch Einzelverfügung. Sie kann auch zugunsten Dritter, wie Hauseigentümer, Baugewerbetreibende, ausgesprochen werden.

§ 2. (1) Der Anspruch auf Vergütung steht dem Eigentümer der beschlagnahmten Baustoffe gegen die Gemeinde und im Falle der Beschlagnahme zugunsten Dritter gegen diese zu.

(2) Der Anspruch auf Vergütung wird rechtswirksam, sobald die beschlagnahmten Baustoffe in die Gewahrsame der Gemeinde oder des Dritten übergehen.

§ 3. Die Verfügung wird, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, nach Anhörung eines Sachverständigen von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 4. Die Verordnung tritt rückwirkend mit 12. Mai 1945 in Kraft.

Raab